



Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Media & Interaction Design

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 09.04.2024,
genehmigt vom Präsidium am 12.06.2024, genehmigt durch den Stiftungsrat am 02.07.2024,
veröffentlicht am 19.07.2024*

§ 1 Grundsätzliches

Auf Grundlage von §18 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Media & Interaction Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen.

§ 2 Feststellungsverfahren

Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Studiengang Media & Interaction Design wird in einem zweistufigen Feststellungsverfahren durchgeführt:

Stufe 1: Vorprüfung gemäß § 5

Stufe 2: Eignungstest gemäß § 6

§ 3 Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren und Bewerbung um einen Studienplatz

(1) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Osnabrück für das folgende Wintersemester. ²Die Anmelde- und Prüfungstermine sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück und des Studiengangs zu entnehmen. ³Die Anmeldung zur Feststellungsprüfung gilt zugleich als Bewerbung um einen Studienplatz. ⁴Bei bereits nachgewiesener besonderer künstlerischer Befähigung erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz innerhalb der gemäß Nds. Hochschulzulassungsverordnung vorgegebenen Ausschlussfrist. ⁵Im Übrigen gilt § 9.

(2) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:

- a) ein digitales mediales Projekt, das die gestalterische Kompetenz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erkennbar werden lässt,
- b) einen tabellarischen Lebenslauf und
- c) eine Erklärung, dass das digitale mediale Projekt selbst angefertigt wurde.

(3) ¹Die nähere Aufgabenstellung des digitalen medialen Projektes nach Abs. 2a) wird spätestens 4 Monate vor Anmeldeschluss zur Teilnahme am Feststellungsverfahren auf der Internetseite der Hochschule Osnabrück bekannt gegeben. ²Sowohl die Inhalte als auch die Gestaltung des medialen Projektes müssen eine Basisdesign-Kompetenz, individuelle Kreativität und die Fähigkeit, sorgfältig zu arbeiten, zeigen. ³Mediale Gestaltungselemente wie Materialien, Komposition, Form, Farbe, Bewegung und Ton müssen angewendet werden. ⁴Form und Content wählen die Bewerberinnen und Bewerber frei.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind von weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben in der Hochschule und werden nach Beendigung des Auswahlverfahrens und Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen vernichtet.

§ 4 Bewertung der Vorprüfung und des Eignungstestes, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen

(1) ¹Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note | Bezeichnung | Englische Bezeichnung | Definition |
|---------------|-------------------|-----------------------|--|
| 1,0; 1,3 | sehr gut | excellent | Eine besonders hervorragende Leistung. |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut | good | Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend | satisfactory | Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 3,7; 4,0 | ausreichend | pass | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht. |
| 5,0 | nicht ausreichend | failed | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Wird eine Prüfung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(2) ¹Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung des von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten digitalen medialen Projektes.

(2) ¹Die Bewertung des digitalen medialen Projektes wird von der Feststellungskommission durchgeführt. ²Für die gestalterische Kompetenz gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 wird eine Note gem. § 4 vergeben.

⁴Es werden die Noten aller Mitglieder der Feststellungskommission zu einer Gesamtnote gem. § 4 gemittelt.

(3) ¹Die Vorprüfung ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber sie mit einer Gesamtnote von 4,00 oder besser abgeschlossen haben. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben, werden zum Eignungstest nach § 6 eingeladen.

(4) ¹Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,00 ist die Vorprüfung nicht bestanden und wird mit 5,00 (nicht ausreichend) bewertet. ²Über ein Nichtbestehen der Vorprüfung erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest findet in Form einer ganztägigen Prüfung statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber bearbeiten sowohl künstlerische, praktische, schriftliche und mündliche Aufgaben. ³Die Bewertung der Prüfung erfolgt gemäß Abs. 3 und 4.

(2) ¹Der Termin des Eignungstests wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.

(3) Die Bewertung des Eignungstests wird in den Kompetenzbereichen

1. Gestalterische Kompetenz (Basisdesign-Kompetenz, Kreativität, Sorgfalt) (60%)

2. Konzeptionelle Fähigkeiten (methodische Kompetenz, prozesshaftes Vorgehen, analytisches Denkvermögen) (20%)

3. Soft Skills (Team- und Kommunikationskompetenz, Motivation) (20%) durchgeführt.

(4) ¹Für jeden Kompetenzbereich wird eine Note gem. § 4 vergeben. ²Es werden die Teilnoten aller Mitglieder der Feststellungskommission zu einer Gesamtnote gem. § 4 entsprechend der Gewichtungen errechnet.

§ 7 Feststellungskommission

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

(2) ¹Der Feststellungskommission gehören maximal zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie mindestens eine weitere hauptberufliche Lehrperson bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei studentische Mitglieder aus dem Studiengang Media & Interaction Design. ²Alle Mitglieder der Feststellungskommission bewerten in allen Stufen des Feststellungsverfahrens und bewerten alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Bewerbungsverfahrens. ³Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät für jeweils ein Jahr eingesetzt. ⁴Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter mind. eine Professorin bzw. ein Professor.

(3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:

- a) Durchführung des Feststellungsverfahrens
- b) Bewertung des digitalen medialen Projektes in der Vorprüfung
- c) Durchführung und Bewertung des Eignungstests
- d) Entscheidung über die Zugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber.
- e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen

§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

¹Das Feststellungsverfahren ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber den Eignungstest mit einer Gesamtnote von 4,00 oder besser abgeschlossen haben. ²Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,00 ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden und wird mit 5,00 (nicht ausreichend) bewertet.

³Das Bestehen wird den Bewerberinnen und Bewerbern formlos mitgeteilt. ⁴Über ein Nichtbestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandene Feststellungsprüfung ist für drei auf das Feststellungsverfahren folgende Bewerbungsverfahren jeweils zum Wintersemester gültig.

§ 10 Wiederholung der Anmeldung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Im Falle einer wiederholten Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss erneut ein digitales mediales Projekt gem. § 3, Abs. 2, eingereicht werden, wobei die Inhalte aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

§ 11 Auswahlverfahren

¹Die nach Abzug einer Vorabquote wegen besonderer Härte (§ 32 Nds. Hochschulzulassungsverordnung) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung des Bestehens der Feststellungsprüfung erfüllen, die festgelegte Aufnahmezahl, wird eine Rangfolge nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit der besten Note vergeben. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß Niedersächsischer Hochschulzulassungsverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 Kraft. ²Zugleich tritt die „Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Media & Interaction Design“ vom 15.11.2017 außer Kraft.